

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

<input type="checkbox"/> Erstanzeige	Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen!
<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	
<input type="checkbox"/> Sammelanzeige (s. Anlage)	
Name der entgegennehmenden Behörde	
Stadt Pattensen, Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen	

1. Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht	Staatsangehörigkeit
		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeit telefonisch erreichbar (auch mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

2. Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen, z. B. GmbH oder AG, sind unter 1. die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft) Ort Nummer des Registereintrags	Ort	Nr. des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

3. Angaben zum Betrieb

<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab	Datum	Außenfläche	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	von	Datum, Uhrzeit	bis	Datum, Uhrzeit
Art der Veranstaltung				
Name der Betriebsstätte				
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)				
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail		
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		Die Anmeldung wird erstattet für:		
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung		
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung		
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle		
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)				

Nur bei Ausschank alkoholischer Getränke: Dieser Anzeige liegen an

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs.5 des Bundeszentralregistergesetzes und

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs.1 der Gewerbeordnung

oder

- eine behördliche Bescheinigung einer durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert.

Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

ja nein

ja nein

ja nein

Ort, Datum

Unterschrift